

BVGer E-27/2017 vom 12. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-27_2017

FR: TAF E-27/2017 du 12 juin 2020

IT: TAF E-27/2017 del 12 giugno 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig, (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die erstinstanzlichen Verfahrensakten des Bruders des Beschwerdeführers, K. _____, beigezogen (N [...]). K. _____ stellte am 17. September 2015 in der Schweiz ein Asylgesuch; das SEM anerkannte ihn mit Verfügung vom 18. Mai 2016 als Flüchtling und gewährte ihm Asyl. Den Beschwerdeführenden wurde bis anhin keine Einsicht in diese Akten gewährt. Angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs

kann gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG auf die vorgängige Anhörung verzichtet werden.

E. 4

Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens - der sich durch die Dispositivziffern der vorinstanzlichen Verfügung bestimmt, soweit diese angefochten sind - bilden die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, der Asylgewährung und der Anordnung der Wegweisung. Ob den Beschwerdeführenden Zweitasyl im Sinne von Art. 50 AsylG zu gewähren ist, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und wie das diesbezüglich bestehende Ermessen auszuüben ist (vgl. hierzu BVGE 2019 VI/1 E. 5.3.1), sprengt demgegenüber den Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens, und die entsprechende Prüfung obliegt zunächst erstinstanzlich dem SEM.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG ist zu bejahen, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine stärker ausgeprägte (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2010/57, E. 2.5).

E. 5.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Vorab ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht - wie auch die Vorinstanz - von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen ausgeht. Die Beschwerdeführenden haben in ihren

Befragungen den selben Sachverhalt vorgetragen (vgl. SEM Akten A20, A23 und A24) und ihren Aufenthalt in Makhmur anhand der eingereichten Beweismittel (vgl. SEM Akte A19) belegt.

E. 6.2

Es stellt sich vorliegend die Frage, ob die Beschwerdeführenden (Eltern) bei einer Rückkehr in die Türkei aufgrund ihres Profils begründete Furcht hätten, mit grosser Wahrscheinlichkeit einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt zu sein. Das SEM verneinte dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Beschwerdeführenden damals bei Verlassen der Türkei keiner individuellen Verfolgung ausgesetzt gewesen seien, und dass allein die Tatsache, dass sie sich jahrelang im Flüchtlingslager Makhmur aufgehalten hätten, keine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen bei einer Rückkehr in die Türkei begründen könne, insbesondere da sie sich im Nordirak nie der PKK angeschlossen oder diese namhaft unterstützt hätten. Auch sei keine Reflexverfolgung aufgrund der Brüder des Beschwerdeführers, welche sich der PKK angeschlossen hatten, zu erwarten.

E. 6.3

Die Beschwerdeführenden stammen aus dem Dorf H._____, welches sich in der Provinz Sirnak befindet. In den 90er Jahren war das Dorf türkischen Militärinterventionen ausgesetzt und die Region galt als Hochburg der PKK. Die Zerstörung Tausender kurdischer Dörfer sowie die tödlichen Zusammenstösse zwischen der PKK und der türkischen Armee führten im Allgemeinen zwischen 1984 und 1995 zum Tod von Zehntausenden von Menschen und zur Vertreibung von 275.000 bis 2 Millionen Kurden (vgl. D-6761/2018 vom 26. Februar 2020, E.5.2 m.w.H.). Auch viele Bewohner des Heimatdorfs der Beschwerdeführenden seien damals - wie auch die Beschwerdeführenden - in den Irak geflohen.

E. 6.4

Die gesamte Einwohnerschaft von H._____ habe damals, gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers, die PKK unterstützt. Auch der Beschwerdeführer habe die PKK mit Lebensmitteln versorgt. In den Jahren 1992 oder 1993 sei er zwei Mal - einmal für sieben Tage und einmal für fünf Tage - gemeinsam mit anderen Jugendlichen des Dorfes festgenommen worden. Man habe ihm vorgeworfen, die PKK zu unterstützen und er sei auch nach seinem Bruder, welcher sich der PKK angeschlossen hatte und 1995 ums Leben gekommen sei, gefragt worden (vgl. SEM Akte A20, F111ff.). Die männlichen Dorfbewohner seien damals zudem aufgefordert worden, als Dorfschützer tätig zu sein, was der Beschwerdeführer abgelehnt habe. Auch die Beschwerdeführerin hat angegeben, dass ihre Familie damals in der Türkei die PKK mit Lebensmitteln unterstützt habe (vgl. SEM Akte A23 F63f.). Die eigenen politischen Tätigkeiten der Beschwerdeführenden damals in der Türkei sind eher als geringfügig einzustufen. Der familiäre Hintergrund der Familie weist jedoch auf eine politisch engagierte kurdische Familie hin. Mehrere Cousins und der Bruder des Beschwerdeführers sind in der Türkei in den Reihen der PKK gefallen. Ein weiterer Bruder sei gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers über 20 Jahre lang bei der PKK aktiv gewesen; er hat inzwischen in der Schweiz Asyl erhalten (vgl. SEM Akte A20, F95-F99, F136ff.). Aus dessen beigezogenem Dossier geht hervor, dass dieser Bruder, K._____, von 1994 bis 2002 bei der PKK gewesen ist und sich danach ebenfalls in Makhmur aufgehalten habe (vgl. N [...], Akte A11). Auch der Vater des Beschwerdeführers sei einmal für drei Tage festgenommen worden (vgl. SEM Akte A20, F120). Der

Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden hat zudem im Laufe des Verfahrens mehrfach darauf hingewiesen, dass weitere Familienmitglieder in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt wurden, und deren positive Asylentscheide eingereicht. Der familiäre Hintergrund sowie die Herkunft aus dem Dorf H. _____, in der Provinz Sirnak, dürften die Beschwerdeführenden in den Augen der türkischen Behörden zumindest als Sympathisanten der PKK erscheinen lassen.

E. 6.5.1

In Makhmur hat die Familie weiterhin mit der PKK sympathisiert. Der Beschwerdeführer sei für die PKK als Fahrer tätig gewesen und habe während sechs Monaten auch als Ambulanzfahrer gearbeitet (vgl. SEM Akte A20, F152ff). Ansonsten gehen aus seinen Aussagen keine politischen Aktivitäten hervor und auch die Beschwerdeführerin macht keine politischen Tätigkeiten in Makhmur geltend. Der Umstand, dass die Familie knapp zwanzig Jahre lang in Makhmur gelebt hat, könnte indes ein weiteres Element darstellen, welches die Beschwerdeführenden in den Augen des türkischen Staates als missliebige Personen erscheinen lassen könnte. Hierzu ist im Folgenden das Lager Makhmur und dessen Bild in der Türkei näher zu beleuchten.

E. 6.5.2

Beim Lager Makhmur handelt es sich um ein kurdisches Flüchtlingslager, welches sich im Distrikt Makhmur, inmitten des Dreiecks Mossul - Kirkuk - Erbil befindet. Es dient seit Anfang der neunziger Jahre als Zufluchtsort von kurdischen Flüchtlingen aus der türkischen Region Südostanatolien, die seit dem Jahr 1993 während der Kämpfe zwischen der türkischen Armee und der kurdischen PKK aus ihren Heimatregionen, insbesondere aus den Regionen Mardin, Hakkari und Sirnak, geflohen sind und sich zunächst in verschiedenen Flüchtlingslagern niedergelassen hatten. Das Lager Makhmur stand seit dem Jahr 1998 offiziell unter dem Schutz und der Kontrolle des UNHCR sowie der irakischen Regierung. UNHCR hat sich im Jahr 2003 aufgrund der herrschenden Sicherheitslage aus dem Lager zurückgezogen. Es unterstützt die Bewohner aber nach wie vor mit Hilfs- und Lebensmitteln und ist vor Ort präsent. Das Lager organisiert sich inzwischen weitgehend autonom. Es wird geschätzt, dass etwa 12'000 Personen im Lager leben (vgl. Urteil des BVGer D-427/2011 vom 12. Juni 2014, E.6.2. m.w.H.; Office français de protection des réfugiés et apatrides (OFPRA), Les Camps des réfugiés kurdes de Turquie au Kurdistan irakien, 10. Februar 2016, S.6, https://www.ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/8_di_dr_irak_les_camps_de_refugies_kurdes_de_turquie_au_kurdistan_irakien_ofpra_10022016.pdf, abgerufen am 07.04.2020). Nach Erkenntnissen des BVGer sind die Bewohner des Lagers stark von der PKK beeinflusst, fast alle Bewohner von Makhmur sollen Sympathisanten und Anhänger der PKK sein. Auch werden fast sämtliche höheren Funktionen im Camp von PKK-Anhängern besetzt. Insbesondere verletzte und behinderte ehemalige Kämpfer der PKK, die nicht mehr dem Bergkader angehören können, werden zumeist in der Lagerverwaltung, bei der kulturellen und sozialen Arbeit und für Propagandatätigkeiten und Schulungen eingesetzt. Es handelt sich beim Lager Makhmur nicht um ein Trainingscamp der PKK. Die türkischen Behörden gehen gleichwohl davon aus, dass die PKK in Makhmur aktiv ist. Im Jahr 2007 wurden bei einer auf Druck der Türkei hin erfolgten Lagerdurchsuchung durch irakische Truppen unter Aufsicht der USA und des UNHCR zwar keine Waffen sichergestellt, es wird jedoch angenommen, dass man im Lager vorgängig über die Aktion informiert war. Ausserhalb des Lagers soll ein Depot mit Mörsergranaten gefunden worden sein. Aufgrund des grossen Einflusses der PKK im

Lager schliesst sich ein Teil der jüngeren Lagerbewohner dem bewaffneten Kampf der PKK an. Bei den im Lager wohnhaften Frauen soll es sich zum Teil ebenfalls um PKK-Aktivistinnen handeln, welche bei Gefechten verwundet wurden. Trotz wiederholten Bestrebungen gibt es im Moment nach wie vor keine Lösung zum Status dieses Lagers und seiner Bewohner. Bestrebungen, das Lager aufzulösen und die Bewohner bei der Rückkehr in die Türkei zu unterstützen, scheiterten bisher (vgl. Urteile des BVGer D-6761/2018 vom 26. Februar 2020, E. 5.3 m.w.H.; E-3603/2016 vom 9. Mai 2018, E.4.2; D-427/2011 vom 12. Juni 2014, E.6.2 m.w.H. und D-3784/2006 vom 27. Januar 2009, E.3.3.1 m.w.H; Focus, Kurden im Irak - Vergessen im Flüchtlingslager, 23.02.2007, http://www.focus.de/politik/ausland/kurden-im-irak_aid_124926.html, abgerufen am 08.04.2020). Für die Türkei gilt, so schreiben verschiedene Quellen, das Lager Makhmur als Basis der PKK. Der deutsche Spiegel schrieb 2009: "Die unverhohlenen Sympathien für Öcalan haben dem Lager Makhmour den Ruf eingebracht, eine Ausbildungsstätte für die PKK zu sein. Als Hort des Terrors bezeichnete es der türkische Geheimdienst MIT." (vgl. Der Spiegel, Türkei - Vergiftete Seelen, 17.08.2009, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-66436870.html>, abgerufen am 08.04.2020). In der regierungsnahen türkischen Zeitung Daily Sabah wurde das Flüchtlingslager Makhmur 2017 als logistische Basis der PKK für ihre Stellungen im Kandil-Gebirge bezeichnet und es sollte deshalb aufgehoben werden (vgl. Daily Sabah, Turkey to ramp up efforts to clear terrorists from Makhmour camp, 26.12.2017, <https://www.dailysabah.com/war-on-terror/2017/12/26/turkey-to-ramp-up-efforts-to-clear-terrorists-from-makhmour-camp>, abgerufen am 03.04.2020). Die Türkei ist nicht nur militärisch, sondern auch geheimdienstlich vor Ort aktiv und es ist davon auszugehen, dass die türkischen Behörden generell in Kenntnis über den Aufenthalt ihrer kurdischen Landsleute sind. Es wird über Verhaftungen beziehungsweise Verschleppungen von mutmasslichen PKK-nahestehenden Personen aus Makhmur durch Geheimdienste oder Sicherheitsdienste der Behörden der Region Kurdistan-Irak, denen Verbindungen zum türkischen Geheimdienst nachgesagt werden, berichtet. Im Dezember 2018 gab es einen Angriff der türkischen Luftwaffe auf das Lager (vgl. Firatnews Agency (ANF), Zwei Personen aus Mexmûr von PDK-Geheimdienst verschleppt, 17.06.2019, <https://anfdeutsch.com/kurdistan/zwei-personen-aus-mexmur-von-pdk-geheimdienst-verschleppt-12072>, abgerufen am 28.10.2019; Firatnews Agency (ANF), Turkish attack on Makhmur kills 4 self-defense fighters - UPDATED, 13.12.2018, <https://anfenglish.com/features/turkish-attack-on-makhmur-kills-3-self-defense-fighters-31384>, abgerufen am 07.04.2020). Als im Sommer 2019 in Erbil ein türkischer Diplomat von mutmasslichen PKK-Sympathisanten getötet wurde, erhöhte laut der Zeitung Independent Turkish (türkischer Ableger der britischen Zeitung The Independent) die Türkei den politischen Druck auf die lokalen kurdischen Behörden. Aus Sicht von Präsident Recep Tayyip Erdoğan, hiess es im Artikel, sei das Lager ein Rekrutierungsort für die PKK, zudem seien dort Kämpfer der PKK und Waffen untergebracht. Seiner Meinung nach hätten die Mörder des Diplomaten eine Verbindung zum Lager. Er sagte deshalb in einer Fernsehsendung, dass er sich weiter bei der Regierung in Bagdad und den Vereinten Nationen für die Schliessung des Lagers einsetzen werde. Die lokalen Behörden verhängten als Reaktion und als Sanktionsmassnahme eine Ausgangssperre für das Lager und es wurde ein Embargo über das Lager verhängt, das weiter andauert (vgl. Independent Turkish, Mahmur Kampi'nin kapatilmasi tekrar gündemde: Türkiye, Irak ve BM nezdinde giriimlerini sürdürüyor [Schliessung des Makhmour Camps steht wieder auf der Tagesordnung: Türkei bringt seine Initiative vor den Irak und die UNO], 17.12.2019, <https://www.indepen>

dentturkish.com/node/104876/d%C3%BCnya/mahmur-kamp%C4%B1n%C4%B1n-kapat%C4%B1lmas%C4%

B1-tekrar-g%C3%BCndemde-t%C3%BCrkiye-irak-ve-bm-nezdinde, abgerufen am 08.04.2020; Firatnews Agency (ANF), Medikamentenvorräte im Flüchtlingslager Mexmûr aufgebraucht, 19.03.2020,

<https://anfdeutsch.com/kurdistan/medikamentenvorraete-im-fluechtlingslager-mexmur-aufgebraucht-17987>, abgerufen am 09.04.2020).

E. 6.6

Es stellt sich somit vorliegend die Frage, wie sich eine Rückkehr in die Türkei von Personen, welche jahrelang in Makhmur gelebt haben, verhält. Über eine mögliche Rückkehr von ehemaligen Bewohnern und Bewohnerinnen des Flüchtlingslagers Makhmur gibt es nur vereinzelte Informationen. Auch das SEM hat in vielen ähnlich gelagerten Fällen auf eine Anordnung der Rückkehr der Betroffenen in die Türkei verzichtet und einen positiven Asylentscheid erlassen - wie der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden zu Recht festgestellt hat. Das Bundesverwaltungsgericht hielt im Urteil D-427/2011 vom 12. Juni 2014 fest, dass gemäss Berichten nur wenige Bewohner des Lagers Makhmur effektiv in die Türkei zurückgekehrt seien. Ob die Rückkehr dabei freiwillig erfolgte und wie sich allenfalls strafrechtliche Konsequenzen für die Rückkehrenden ausnahmen, darüber würden keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen (vgl. a.a.O., E.6.2 m.w.H.). Im Jahr 2009 berichteten verschiedene Quellen über Probleme bei einer Rückkehr in die Türkei. Im Rahmen der "Demokratischen Öffnung" der türkischen Regierung sei es damals zu verschiedenen Zugeständnissen in den Bereichen Kultur, politische Partizipation und Strafjustiz (inklusive Amnestie) gegenüber den Kurden gekommen. In diesem Kontext kam es auch zu einer medienwirksam inszenierten Rückkehr von einigen Bewohnern des Lagers Makhmur und von PKK-Mitgliedern. Gemäss Berichten habe die PKK jedoch die Rückkehr der Gruppe für propagandistische Zwecke genutzt und es seien gegen die zurückgekehrten PKK-Kämpfer Verfahren mit Strafen bis zu zwanzig Jahren Haft und gegen die ehemaligen Makhmur-Bewohner und Bewohnerinnen bis zu fünfzehn Jahre Haft eröffnet worden. 2011 sei es zu einer Verurteilung von sieben Kurden, die zu dieser Gruppe gehörten, gekommen. Sie wurden beschuldigt, Mitglied einer illegalen Organisation zu sein und Propaganda für diese verbreitet zu haben, weswegen sie zu Haftstrafen von bis zu zehn Jahren verurteilt wurden (vgl. International Crisis Group, Turkey: Ending the PKK Insurgency, 20.09.2011,

<https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/213-turkey-ending-the-pkk-insurgency.pdf>, abgerufen am 08.04.2020; Firatnews Agency (ANF), A sentence of revenge, 12.10.2011, <https://anfenglishmobile.com/news/a-sentence-of-revenge-4257>, abgerufen am 03.04.2020).

Auch seit dem genannten Urteil des Gerichts von 2014 lassen sich keine verlässlichen Rückschlüsse über Rückkehrende von Makhmur in die Türkei ziehen. Die Möglichkeit einer Rückkehr aus Makhmur wurde 2014 in Zusammenhang mit der Offensive des IS von türkischer Seite erneut angeboten. Die türkische Regierung habe verlauten lassen, dass die Grenzen für Flüchtlinge aus Makhmur geöffnet würden, um das Leben von tausenden von "Turkish citizens" zu retten (vgl. Hürriyet Daily News, Turkey says doors open for Makhmour camp residents, 08.04.2014, <https://www.hurriyetdailynews.com/turkey-says-doors-open-for-makhmour-camp-residents-70173>, abgerufen am 08.04.2020). In einem Interview von International Crisis Group mit Vertretern der türkischen Sicherheitsorgane im Jahr 2014, äusserten sich diese dahingehend, dass der Staat für eine Rückkehr von kurdischen Kämpfern bereit sei, wenn keine Waffen dabei seien. Ein türkischer

Regierungsvertreter hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Bewohner des Lagers von Makhmur nach einer Rückkehr in die Türkei einer Strafverfolgung ausgesetzt sein könnten (vgl. International Crisis Group, Turkey and the PKK: Saving the Peace Process, 06.11.2014, <https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/turkey-and-the-pkk-saving-the-peace-process.pdf>, abgerufen am 09.04.2020). Hürriyet Daily News berichtete ebenfalls 2014, dass eine Rückkehr für viele Lagerbewohner nicht so einfach wäre, da gegen verschiedene Personen wegen ihrer Nähe zur PKK Verfahren laufen würden und eine ganze Generation dort geborener Personen keine türkischen Dokumente besitze (vgl. Hürriyet Daily News, Turkey says doors open for Makhmour camp residents, 08.04.2014, <https://www.hurriyetaidailynews.com/turkey-says-doors-open-for-makhmour-camp-residents-70173>, abgerufen am 08.04.2020). Ende 2017 kamen von türkischer Seite wieder Vorschläge zur Auflösung des Lagers und der Rückkehr der Bevölkerung in die Türkei. Es wurde eine Umsetzung für 2019 in Betracht gezogen, falls das Lager von den rund 1100 "Terroristen" gesäubert werden könne. Im Juni 2018 wurden von der türkischen Regierung Pläne geäußert, wonach eine Militäraktion gegen die PKK im Nordirak geplant sei, die sich bis nach Makhmur erstrecken könnte. Grund dafür sei unter anderem der Missbrauch des Lagers zur Ausbildung von Kindern zu PKK-Terroristen (vgl. The Daily Sabah, Turkey to ramp up efforts to clear terrorists from Makhmour camp, 26.12.2017, <https://www.dailysabah.com/war-on-terror/2017/12/26/turkey-to-ramp-up-efforts-to-clear-terrorists-from-makhmour-camp>, abgerufen am 08.04.2020; The Daily Sabah, Turkish offensive on Qandil may stretch to Sinjar, Makhmour in northern Iraq, 09.06.2018, <https://www.dailysabah.com/war-on-terror/2018/06/09/turkish-offensive-on-qandil-may-stretch-to-sinjar-makhmour-in-northern-iraq>, abgerufen am 09.04.2020).

E. 6.7

Nach den obigen Ausführungen dürfte es den türkischen Behörden bekannt sein, dass sich die Beschwerdeführenden seit ihrer Flucht aus H._____, mithin über 20 Jahre lang, im Nordirak beziehungsweise in Makhmur, aufgehalten haben. Bereits in dem von den Beschwerdeführenden zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3603/2016 vom 9. Mai 2018 ging das Gericht davon aus, dass nicht die eigenen konkreten Tätigkeiten ausschlaggebend seien, sondern das Profil des Beschwerdeführers, welches ihm von den türkischen Behörden zugeschrieben werden dürfte. Dabei seien namentlich die Herkunft, der familiäre Hintergrund und das Umfeld, in dem eine Person aufgewachsen ist, von Bedeutung (vgl. a.a.O., E.4.2). Nach dem Gesagten sind die Herkunft der Beschwerdeführenden, ihre Abstammung aus einer politisch engagierten kurdischen Familie oder einer Familie, die zumindest von den türkischen Behörden als eine solche angesehen wird, sowie die Tatsache, dass die Beschwerdeführenden beinahe 20 Jahre lang im Lager von Makhmur gelebt haben und sich nach wie vor Familienangehörige dort befinden, Elemente, die ihre Furcht vor ernsthaften Nachteilen aufgrund eines asylrelevanten Verfolgungsmotivs im Falle einer Rückkehr in die Türkei objektiv begründen können. Mangels konkreter, gesicherter Informationen, wie sich eine Rückkehr in die Türkei für Personen mit einem Profil, wie es die Beschwerdeführenden aufweisen, nach jahrelangem Aufenthalt in Makhmur tatsächlich gestalten würde, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese mit erheblichen Konsequenzen für die Beschwerdeführenden verbunden wäre. Auch das SEM ging in zahlreichen - gemäss Ansicht des Gerichts durchaus vergleichbaren - Fällen davon aus, dass eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei zu

bejahen sei. Diese Befürchtung erscheint nach der drastischen Verschlechterung der politischen und menschenrechtlichen Lage in der Türkei seit den Parlamentswahlen vom Juni respektive November 2015 sowie dem gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 und vor dem Hintergrund des Wiederaufflackerns der bewaffneten Zusammenstösse zwischen der türkischen Armee und kurdischen PKK-Kämpfern im Südosten der Türkei umso mehr gerechtfertigt. Seither ist es zu einer Verschärfung von Verhaftungen und anderen Massnahmen gegen Politiker, Journalisten und andere prokurdische Akteure der Zivilgesellschaft gekommen. Die Gefahr, von den Behörden ins Visier genommen oder verhaftet zu werden, besteht auch für Familienangehörige von mutmasslichen Mitgliedern der PKK oder der PKK nahestehenden Gruppierungen. Die Operationen der türkischen Behörden gegen kurdische Kräfte an der syrischen Grenze im Frühling 2018 haben die Spannungen zudem weiter verschärft (vgl. E-3603/2016 vom 9. Mai 2018, E.4.2; D-6761/2018 vom 26. Februar 2020, E.5.4, m.w.H.). In Abwägung aller Umstände kommt das Gericht zum Schluss, dass die Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG der Beschwerdeführenden (Eltern) sich aufgrund ihrer Vergangenheit in der Türkei, ihres familiären Hintergrundes sowie ihres langjährigen Aufenthalts in Makhmur objektiv rechtfertigen lässt.

E. 6.8

Schliesslich ist anzumerken, dass das Gericht die Einschätzung des SEM nicht teilt, wonach der Umstand, dass die Beschwerdeführenden über die Türkei ausgereist seien, zeige, dass sie keine ernsthaften Nachteile in der Türkei zu befürchten hätten. Die Beschwerdeführenden haben hierzu nachvollziehbar angegeben, dass sie sich in einer Gruppe von Flüchtlingen bestehend aus syrischen und irakischen Familien bewegt hätten und sich im Zweifelsfall als syrische Flüchtlinge ausgegeben hätten (vgl. SEM Akten A20, F265ff.; A23, F141; A24 F75). In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Türkei seit Ausbruch des Krieges in Syrien viele geflüchtete Personen aufgenommen hat und sich derzeit über 3.5 Millionen syrische Flüchtlinge in der Türkei aufhalten (vgl. D-6761/2018, vom 26. Februar 2020, E.6.3). Vor diesem Hintergrund ist glaubhaft, dass die Beschwerdeführenden unbemerkt durch die Türkei reisen konnten. Allein aus dem Aufenthalt von einigen wenigen Tagen in der Türkei kann noch nicht angenommen werden, dass die Beschwerdeführenden in der Türkei nichts zu befürchten hätten.

E. 6.9

Es bestehen sodann auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden in der Türkei oder danach während ihres Aufenthaltes im Nordirak strafbare Handlungen begangen hätten, welche allenfalls im Hinblick auf eine mögliche Asylunwürdigkeit gemäss Art. 53 AsylG zu prüfen wären. Der Beschwerdeführer hat zwar angegeben, dass nach der Rückkehr aus (...) nach Makhmur die KDP und die PKK Waffen an die Bevölkerung zur Selbstverteidigung gegen den IS verteilt hätten. Der Beschwerdeführer habe in diesem Zusammenhang eine Waffenausbildung erhalten und während seines Wachdienstes eine Waffe getragen. Er habe jedoch von dieser nie Gebrauch machen müssen (vgl. SEM Akte A20 F159ff.). Anhaltspunkte für eine verwerfliche Handlung im Sinne des Art. 53 AsylG ergeben sich daraus keine.

E. 6.10

Nach dem Gesagten ist somit festzustellen, dass die Beschwerdeführenden (Eltern) bei einer Rückkehr in die Türkei begründete Furcht haben, ernsthaften Nachteilen im Sinne des

Asylgesetzes ausgesetzt zu sein und die Flüchtlingseigenschaft ist zu bejahen.

E. 7

Die im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingeschlossenen Kinder sind alle im Nordirak geboren. Die drei Kinder C._____, D._____ und E._____ haben bis zum Teenager-Alter in Makhmur gelebt und haben dort (gemäss Aussagen von C._____) ihre Schulbildung in einer von der PKK geführten Schule in kurdischer Sprache erhalten (vgl. SEM Akte A24, F11f, F42). Die begründete Furcht der Eltern bei einer Rückkehr in die Türkei ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden, gilt auch für die Kinder, welche Makhmur erst im Alter von (...), (...) und (...) Jahren verlassen haben. Ihnen ist somit die Flüchtlingseigenschaft originär nach Art. 3 AsylG zuzugestehen. Der jüngste Sohn der Familie, F._____, ist im Jahr (...) geboren und war erst (...) Jahre alt, als die Familie Makhmur verlassen hat. Dass er in den Augen der türkischen Behörden dabei bereits durch die PKK infiltriert worden wäre oder Sympathisant derselben sei, ist aufgrund seines jungen Alters unwahrscheinlich. Er ist in die Flüchtlingseigenschaft der Eltern gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG einzubeziehen.

E. 8

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 29. November 2016 ist aufzuheben. Die Beschwerdeführenden (Eltern und Kinder C._____, D._____ und E._____) sind gestützt auf Art. 3 AsylG, das jüngste Kind F._____ ist gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen und das SEM ist anzuweisen, ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der vormalige Vertreter hat am 29. Januar 2019 eine Kostennote eingereicht und darin für die Einreichung der 7-seitigen Beschwerdeschrift und der 5-seitigen Eingabe vom 3. August 2018 total 12 Stunden à 200.- (nicht MWSt-pflichtig) ausgewiesen. Während der Stundenansatz reglementskonform ist, scheint der zeitliche Aufwand dem Umfang und Komplexitätsgrad des Verfahrens nicht vollumfänglich angemessen und ist auf 8 Stunden zu kürzen. Diesbezüglich ist eine Parteientschädigung von Fr. 1'600.- festzusetzen. Der heutige Rechtsvertreter hat für seine Bemühungen seit Übernahme des Mandats keine Kostennote eingereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer Honorarnote verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Das Gericht geht diesbezüglich von einem zeitlichen Aufwand von 9 Stunden und einem Stundenansatz von Fr. 220.- aus. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren sowie die Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung diesbezüglich auf Fr. 2'150.- (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen. Insgesamt ist den Beschwerdeführenden somit zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von total Fr. 3'750.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. Das SEM ist anzuweisen, den

Beschwerdeführenden diesen Betrag zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.